

Martina Sochin D'Elia

IST DAS LIECHTENSTEINISCHE GEMEINDEBÜRGERRECHT NOCH ZEITGEMÄSS?

Vorabdruck
Mai 2018



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Dieser Beitrag erscheint als Vorabdruck aus der Publikation:

Liechtenstein-Institut (Hg.) (i.Ersch.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung.

Die Publikation ist hervorgegangen aus der vom Liechtenstein-Institut im Herbst 2016 durchgeführten Vortragsreihe «Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung».

Zur Autorin

Dr. Martina Sochin D'Elia

Studium der Zeitgeschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Volkswirtschaftslehre in Freiburg i.Üe. Seit 2011 Forschungsbeauftragte im Fachbereich Geschichte am Liechtenstein-Institut.

Dank

Die Autorin bedankt sich bei den Verantwortlichen des Amtes für Kultur/Liechtensteinisches Landesarchiv ganz herzlich für die Sonderbewilligung zur Einsicht in noch gesperrte Akten des Liechtensteinischen Landesarchivs sowie bei Andreas Brunhart für die Unterstützung bei der statistischen Auswertung.

© Liechtenstein-Institut, Bendern
Mai 2018

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

Abstract

Gemeinsam mit der Schweiz ist Liechtenstein der einzige noch verbliebene europäische Staat, der ein Gemeindebürgerrecht kennt. Seit 1864 sind in Liechtenstein das Gemeindebürgerrecht und das Staatsbürgerrecht aneinander geknüpft. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts waren die Heimatgemeinden für die sogenannte Armenfürsorge zuständig, was bei den Gemeinden dazu geführt hat, genau darüber zu wachen, wer ihr Bürgerrecht erhält.

Seit dem neuen Sozialhilfegesetz von 1967 sind nicht mehr die Heimatgemeinden für die Armenfürsorge zuständig. Die Loslösung von der finanziellen Verantwortlichkeit der Heimatgemeinden für potenzielle Sozialhilfeempfänger stellte eine wichtige Grundlage zur schrittweisen Liberalisierung des liechtensteinischen Bürgerrechtsgesetzes dar.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde der Zugang zum liechtensteinischen Bürgerrecht in mehreren Schritten erleichtert. Heute existieren zusätzlich zur Möglichkeit einer ordentlichen Einbürgerung über eine Gemeindebürgerabstimmung verschiedene erleichterte Einbürgerungsverfahren. Der Anteil an Personen, die sich über eine Bürgerabstimmung einbürgern lassen, hat seit den Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung drastisch abgenommen. Auch wenn das Gemeinde- und das Staatsbürgerrecht immer noch aneinander gekoppelt sind, hat damit eine Kompetenzverschiebung von den Gemeinden an den Staat stattgefunden. Der allgemeine Bedeutungsverlust der ordentlichen Einbürgerungen, verbunden mit der Tatsache, dass die geheimen Einbürgerungsabstimmungen innen- wie auch aussenpolitisch immer wieder kritisiert werden, lässt die Frage aufkommen, inwieweit das Gemeindebürgerrecht heutzutage noch tragfähig ist.

1. Einleitung¹

Das liechtensteinische Bürgerrecht befindet sich seit längerer Zeit im Umbruch. In den vergangenen Jahrzehnten wurde der Zugang zum liechtensteinischen Bürgerrecht in mehreren Schritten erleichtert. Das ist in erster Linie der gesetzlichen Gleichstellung von Frau und Mann geschuldet, die auch ihre Konsequenzen für das Bürgerrecht hatte, sowie der im Jahr 2000 geschaffenen Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für langjährig in Liechtenstein wohnhafte Ausländer.

Im Jahr 2014 reichten die VU-Landtagsabgeordneten Peter Büchel, Violanda Lanter-Koller, Judith Oehri und Karin Rüdisser-Quaderer ein Postulat ein, mit welchem die Regierung unter anderem dazu aufgefordert wurde, zu prüfen, ob das Gemeindebürgerrecht in der heutigen Zeit noch notwendig ist oder allenfalls abgeschafft werden könnte.²

Im vorliegenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, welche Entwicklung das Gemeindebürgerrecht in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erfahren hat.³ Damit verbunden ist die Frage, welchen Wert das Gemeindebürgerrecht in der heutigen Zeit noch besitzt. Eng damit verknüpft ist die Frage, ob die innenpolitisch wie auch aussenpolitisch – beispielsweise durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) – immer wieder kritisierten ordentlichen Einbürgerungsabstimmungen auf Gemeindeebene noch tragfähig sind oder diskutiert werden sollten.

2. Gemeindebürgerrecht und Landesbürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht und das Staatsbürgerrecht sind in Liechtenstein seit 1864 aneinander geknüpft. Das heisst, der Erwerb des Bürgerrechts einer liechtensteinischen Gemeinde ist grundsätzlich die Voraussetzung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft. Europa-weit gesehen sind Liechtenstein und die Schweiz die einzigen Staaten, die zusätzlich zum Staatsbürgerrecht noch ein Gemeindebürgerrecht respektive ein Kantonsbürgerrecht kennen. Das ist historisch begründet. In der Schweiz geht das Gemeindebürgerrecht auf die Zeit der Reformation zurück und steht im Zusammenhang mit der Übertragung der Armenunterstützung auf die Gemeinden, weshalb für diese die Frage, wer zu ihnen gehörte und wer nicht, von zentraler Bedeutung wurde.⁴ Bei der Gründung des Schweizer Bundesstaates 1848 blieb die Rechtstradition des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gewahrt und weist bis heute eine stark föderale Komponente auf. Im Gegensatz dazu verschwand beispielsweise mit der Gründung des deutschen Kaiserreichs 1871 die vorher vorhandene Einrichtung des kommunalen Bürgerrechts.⁵ Auch Österreich kannte von 1849 bis 1939 ein sogenanntes Heimatrecht, das die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer Gemeinde und deren Anspruch auf dortigen ungestörten Aufenthalt und Armenpflege beinhaltete.⁶

1 Dieser Beitrag ist die erweiterte Version eines in Balzers (LI) im Rahmen der Vortragsreihe «Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung» gehaltenen Vortrags vom 29. November 2016.

2 Siehe LTP vom 9. April 2014, S. 355–368.

3 Juristische Kommentierungen zu verschiedenen Aspekten des liechtensteinischen Bürgerrechts finden sich unter: Schiess 2016.

4 Studer/Arlettaz/Argast 2008, S. 49f.

5 Studer/Arlettaz/Argast 2008, S. 51; siehe auch Gosewinkel 2001, S. 231.

6 Das österreichische Bürgerrecht von 1945 basiert auf der Version von 1925, das Heimatrecht wurde 1945 jedoch nicht wieder aufgenommen. Siehe dazu Stern/Valchars 2013. Siehe auch ÖNB, ALEX (Historische Rechts- und Gesetzestexte online): 170. Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, in: Allgemeines Reichs-Gesetz und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1849, S. 203–222; ÖNB, ALEX (Historische Rechts- und Gesetzestexte online): GBIÖ 1939/1940, Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 bekanntgemacht wird, in: Gesetzblatt für das Land Österreich, Jahrgang 1939, S. 3235.

In die liechtensteinischen Nachbarschaften, den ab dem 14. Jahrhundert belegten Vorläufern der Gemeinden, konnten sich Auswärtige einkaufen und erlangten damit das Genossenschaftsrecht. Sie galten als «Gemeindegossen», wobei die Aufnahme von ortsfremden Personen in die Nachbarschaften je nach Bevölkerungswachstum und zur Verfügung stehendem Boden grosszügiger oder restriktiver gehandhabt wurde. Das Nutzungsrecht dieser Dorfgemeinschaften gilt als Vorläufer des Gemeindebürgerrechts. Im Gemeindegesetz von 1842 fand der Begriff «Gemeindebürger» erstmals offiziell Verwendung.⁷ Mit der Verbindung von Gemeindebürgerrecht und Landesbürgerrecht im Jahr 1864 erhielten die Gemeinden in Bezug auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft die Funktion eines Nadelöhrs. Denn wer Liechtensteinerin oder Liechtensteiner werden wollte, musste zuerst die Zusicherung auf ein Gemeindebürgerrecht haben.⁸

Auch heute ist das noch so. Eine Einbürgerung in Liechtenstein funktioniert nur über die Zusage einer Gemeinde, eine Person, die einen Einbürgerungsantrag gestellt hat, in den Bürgerverband aufzunehmen. Seit der Gesetzesrevision von 1996 wird man Liechtensteinerin respektive Liechtensteiner per Geburt, sofern mindestens einer der beiden Elternteile die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt. Es ist dabei unwesentlich, ob der Wohnsitz in Liechtenstein oder im Ausland ist.⁹ Liechtensteinerin respektive Liechtensteiner werden kann man zudem durch Einbürgerung im erleichterten Verfahren durch Heirat, als sogenannte «alteingesessene Person» oder im Rahmen der Gesetzgebung zur Beseitigung von Staatenlosigkeit.¹⁰ Je nach Einbürgerungsart unterscheidet sich die Anzahl an erforderlichen Wohnsitzjahren, die im längsten Falle – nämlich bei alteingesessenen Personen – 30 Jahre beträgt. Vor Erfüllung dieser 30-Jahr-Frist können sich Personen mit dem Nachweis, dass sie seit mindestens zehn Jahren in Liechtenstein wohnhaft sind, auch im ordentlichen Verfahren einbürgern lassen. Das heisst mittels einer anonymen Einbürgerungsabstimmung auf Gemeindeebene. Eine wichtige Voraussetzung für die Einbürgerung – erleichtert oder ordentlich – ist der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft.¹¹ Gebürtigen Liechtensteinern ist die Mehrfachbürgerschaft erlaubt.

3. Der Bürgerverband wird grösser

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Kreis derjenigen, die einen Anspruch auf das liechtensteinische Bürgerrecht haben, stetig erweitert. Das hängt in erster Linie mit der seit 1974 schrittweise erfolgten bürgerrechtlichen Gleichstellung der liechtensteinischen Frauen zusammen.¹² Seit einer Gesetzesänderung 1996 respektive seit dem Urteil des Staatsgerichtshofs 1997 sind Liechtensteinerinnen den Liechtensteinern bürgerrechtlich völlig

7 Biedermann 2012, S. 29; Büchel 1953, S. 61f.; Ospelt 1972, S. 108f. Siehe auch Wanger 2012, S. 623f. Zum Verhältnis von politischen Gemeinden und Bürgergemeinden im Kanton Graubünden von 1874 bis 1974, gerade auch was die Einbürgerungen betrifft, siehe Bundi 2016.

8 1864 wurde im Bürgerrechtsgesetz die Kategorie der «Ehrenbürger» eingeführt. Ehrenbürgerschaften wurden vom Fürsten auf Antrag des Landtags verliehen. Wer Landesehrenbürger wurde, erhielt nicht gleichzeitig ein Gemeindebürgerrecht. Die Landesehrenbürgerschaft war vom Gemeindebürgerrecht losgelöst und konnte nicht an die Kinder weitergegeben werden. Allerdings gab es auch Gemeinden, die einzelnen Personen «aus Dankbarkeit für der Gemeinde erwiesene Dienste» das Gemeindebürgerrecht und damit gleichzeitig auch das Landesbürgerrecht verliehen. Siehe LGBl. 1864 Nr. 3, Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts. Siehe auch Biedermann 2012, S. 132, S. 241.

9 Das gilt nicht nur für Kinder von verheirateten Paaren, sondern beispielsweise auch für Kinder von Vätern, die die Vaterschaft anerkannt haben.

10 Hinzu kommen Einbürgerungen im Rahmen einer Adoption oder Legitimation.

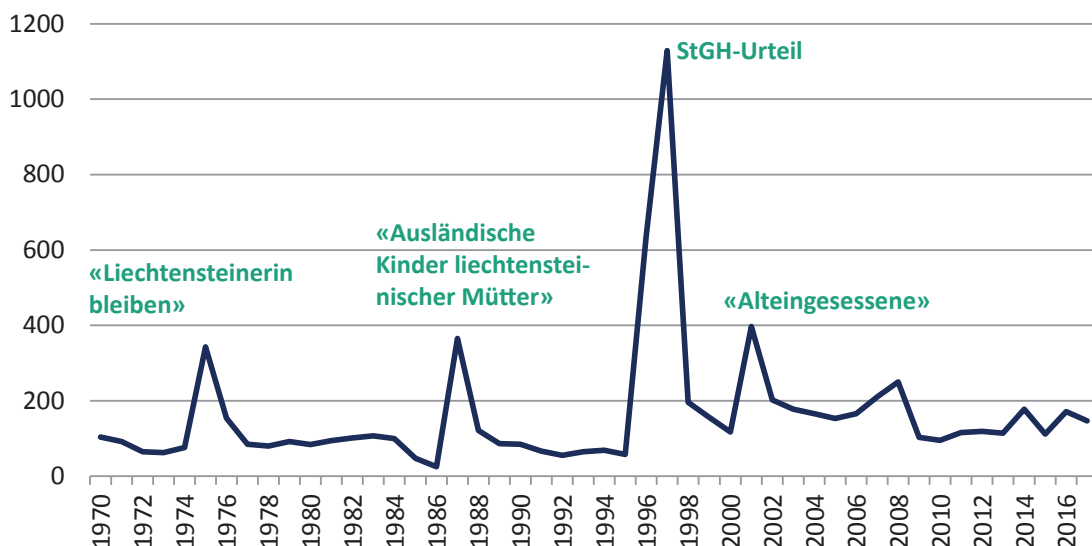
11 Siehe § 5 Abs. 5 Bst. f, § 5a Abs. 3 Bst. b, § 5b und § 6 Abs. 1 Bst. c BÜG (LGBl. 1960 Nr. 23 LR 151.0). Zur doppelten Staatsbürgerschaft siehe auch Sochin D'Elia 2012b, 2017, 2018; Sochin D'Elia/Brunhart 2018. Siehe auch Wanger 2012, S. 628.

12 Die genaue historische Entwicklung mit allen Gesetzesänderungen seit 1974 kann beispielsweise nachgelesen werden in Sochin D'Elia 2014, S. 5–19; Marxer V. 2012. Siehe auch Wanger 2012, S. 626, oder Wanger 1997.

gleichgestellt.¹³ Diese Mitte der 1990er-Jahre erfolgte bürgerrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau ermöglichte weitere Gesetzesanpassungen, die in erster Linie einen integrativen Charakter hatten.

Im Juni 2000 nahm das liechtensteinische Stimmvolk die Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von sogenannten alteingesessenen Ausländern an. Die Annahme der Gesetzesvorlage fiel mit einem Mehr von gerade einmal 15 Ja-Stimmen hauchdünn aus. Seither haben Ausländer, die schon seit 30 oder mehr Jahren in Liechtenstein wohnhaft sind, einen Rechtsanspruch auf eine erleichterte Einbürgerung.¹⁴ Die Jahre vor Erfüllung des 20. Lebensjahres werden dabei doppelt gezählt. Die Frist ist im internationalen Vergleich gesehen hoch. In anderen europäischen Ländern betragen die Wohnsitzfristen zwischen drei und zehn Jahren. Die Schweiz hat auf den 1. Januar 2018 ihre Wohnsitzfrist von zwölf auf zehn Jahre gesenkt.¹⁵ Allerdings kennt mit Ausnahme Liechtensteins kein anderes europäisches Land einen Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung.¹⁶

Abbildung 1: Einbürgerungen 1970 bis 2017



Quelle: Einbürgerungsstatistiken. Eigene Darstellung.

- 13 Siehe LGBl. 1996 Nr. 124, Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes; den publizierten StGH-Entscheid: Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof, U 24. April 1997, StGH 1996/36, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 18 (1997), S. 211–218; Kundmachung vom 3. Juni 1997 der Aufhebung von §5a und Ziff. II (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1996 Nr. 124, durch die Entscheidung des Fürstlichen Liechtensteinischen Gerichtshofes vom 24. April 1997 (StGH 1996/36).
- 14 Rechtsanspruch bedeutet, dass zusätzlich zu der Erfüllung der Wohnsitzfrist, dem Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft, dem Bestehen eines Staatskudetestes, dem Vorweisen gewisser Deutschkenntnisse sowie einem guten Leumund und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine weiteren Bedingungen für eine Einbürgerung eingefordert werden dürfen. Der Entscheid wird durch die Regierung gefällt. Lehnt sie ein Gesuch ab, muss sie eine begründete Entscheidung erlassen, die gestützt auf § 22b BÜG beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.
- 15 Siehe Art. 9 Abs. 1 lit. BÜG-CH 2014. Einsehbar unter: Amtliche Sammlung (2016), S. 2561ff. <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/2561.pdf> (17. Februar 2018).
- 16 Siehe dazu die Country Reports zu den einzelnen Ländern auf <http://globalcit.eu/country-profiles/> (10. März 2018). Die Schweiz kennt seit 1992 einen Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung für Ehepartnerinnen und Ehepartner (aber nur für diese). Siehe Achermann et al. 2013, S. 9.

Abbildung 1 verdeutlicht mit der Darstellung des Totals an Einbürgerungen seit 1970 die Auswirkungen von Bürgerrechtsänderungen. Ein jeweils beträchtlicher Anteil an anspruchsberechtigten Personen machte von den Bürgerrechtsänderungen Gebrauch und liess sich einbürgern. Genannt seien hier die Umsetzung des Postulats «Liechtensteinerin bleiben» 1974, die 1986 geschaffene Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung von sogenannten «ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter», die Gleichstellung der Frauen im Bürgerrecht 1996 und der folgende Staatsgerichtshofentscheid 1997, die auf einen Schlag über 1'000 Kinder liechtensteinischer Frauen zu liechtensteinischen Staatsbürgern machte.¹⁷ Auch die Ermöglichung der erleichterten Einbürgerung für Alteingesessene hatte einen Einbürgerungsanstieg zur Folge. 2008 wurde das Integrationskonzept «Fordern und Fördern» eingeführt, das das Bestehen einer Staatskundeprüfung sowie das Vorweisen eines gewissen Grades an Deutschkenntnissen als Voraussetzung für eine Einbürgerung definierte. Der Anstieg an Einbürgerungen kurze Zeit vor der Einführung von «Fordern und Fördern» ist wohl damit zu erklären, dass einige anspruchsberechtigte Personen die Einbürgerung noch vollzogen, bevor die erschwerten Bedingungen Gültigkeit erlangten.¹⁸

4. Kompetenzverschiebungen von den Gemeinden an den Staat

Die Bürgerrechtsänderungen der vergangenen Jahrzehnte haben nicht nur einem immer grösser werdenden Kreis an Personen den Anspruch auf das liechtensteinische Bürgerrecht gegeben. Sie schmäleren gleichzeitig auch zunehmend den Wirkungsbereich der Gemeinden in Sachen Bürgerrecht. Wer sich vor 1974 einbürgern lassen wollte – und dazu gehörten auch durch Heirat mit einem Ausländer ausgebürgerte Liechtensteinerinnen –, konnte dies einzig und allein über eine Einbürgerungsabstimmung auf Gemeindeebene.¹⁹ Die Gemeindebürger verfügten damit über die volle Kompetenz darüber, wer in ihrer Gemeinde das Gemeindebürgerrecht erhält.

Die Einbürgerungen, die im Rahmen einer ordentlichen Einbürgerung auf Gemeindeebene vorgenommen wurden, haben sich seit den 1970er-Jahren stark reduziert. Den Gemeinden ging und geht damit nach und nach ihr vormals weitgehend exklusives Recht zur Einbürgerung von Personen in den liechtensteinischen Staatsverband verloren. Zwischen 1970 und 1986 lag die durchschnittliche Anzahl an ordentlichen Einbürgerungen pro Jahr bei knapp 27. Zwischen 1987 und 2017 lag dieser Durchschnitt noch bei acht Einbürgerungen pro Jahr. Die ordentlichen Einbürgerungen haben im Verhältnis zu den Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung immer mehr an Wichtigkeit verloren. Der starke Rückgang an ordentlichen Einbürgerungen ab 1987 steht im Zusammenhang mit der Einführung der erleichterten Einbürgerung infolge Heirat 1984, die ab Erfüllung der Karenzfrist ab 1987 ihre Wirkung zeigte, sowie mit der Schaffung der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für «ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter» im Dezember 1986, die sich ebenfalls ab 1987 in der Statistik niederschlägt. Heute sind die meisten Personen, die früher das Bürgerrecht nur über die ordentliche Gemeindeabstimmung erhalten hätten, entweder von Rechts wegen von Geburt an automatisch Liechtensteinerin oder Liechtensteiner oder sie haben Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung.

17 Siehe dazu auch Sochin D'Elia 2012a, S. 85–133.

18 Marxer V. 2008; Marxer W. 2012, S. 179–182; Sochin D'Elia 2012a, S. 133–144.

19 Ausnahme bilden die Ausländerinnen, die bei der Heirat mit einem Liechtensteiner bis zur Einführung der bürgerrechtlichen Karenzfrist 1984 automatisch das liechtensteinische Bürgerrecht behalten durften. Durch den automatischen Verleih der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft wurde von ihnen auch kein Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft gefordert.

Tabelle 1: Einbürgerungen nach Kategorien 1970 bis 2017

	Ordentliche Einbürgerung	Erleichterte Ein- bürgerung infolge Eheschliessung	Erleichterte Einbürgerung infolge Erfüllung der Wohnsitzfrist	Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	Adoption	Legitimation	Rückbürgerung ehemaliger Liech- tensteinerinnen	Automatische Ein- bürgerung ausländi- scher Frauen infolge Eheschliessung	Total
1970	52							52	104
1971	31							61	92
1972	15							50	65
1973	13							49	62
1974	11						15	50	76
1975	16						271	56	343
1976	14						78	62	154
1977	18						20	47	85
1978	18						11	51	80
1979	14						23	55	92
1980	22						6	56	84
1981	33						2	59	94
1982	45						5	51	101
1983	44						1	62	107
1984	37						2	61	100
1985	47						0		47
1986	25						0		25
1987	1	1		362			1		365
1988	11	6		101			2		120
1989	8	15		60			3		86
1990	12	15		55			3		85
1991	14	16		34			2		66
1992	6	14		35					55
1993	7	13		45					65
1994	6	14		49					69
1995	4	9		39	1	5			58
1996	8	94		523	6	6			637
1997	5	104		1008	2	10			1129
1998	17	46		117	4	12			196
1999	12	38		99	6	1			156
2000	2	33	43	30	2	7			117
2001	17	30	302	35	0	13			397
2002	13	24	135	16	5	9			202
2003	14	34	116	12	1	5			182
2004	0	37	111	6	13	7			174
2005	0	29	103	18	3	6			159
2006	12	33	111	6	4	3			169
2007	8	45	140	11	5	2			211
2008	0	48	197	2	4	5			256
2009	8	12	76	5	2	0			103
2010	2	18	64	5	5	1			95
2011	0	34	78	4	0	0			116

2012	1	22	93	1	2	0			119
2013	3	18	91	0	2	0			114
2014	14	23	137	3	1	0			178
2015	19	23	68	2	0	0			112
2016	16	20	131	4	0	0			171
2017	5	17	123	0	2	0			147

Legende: Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen erstmals 1974 erfasst. Erleichterte Einbürgerung durch Heirat erstmals 1987 statistisch erfasst. Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter 1987 erstmals erfasst. Legitimation wie auch Adoption erstmals 1995 statistisch erfasst. Einbürgerung Alteingesessener erstmals 2000 statistisch erfasst.

Quelle: *Einbürgerungsstatistiken 1970 bis 2017*.

Den mit den Bürgerrechtsänderungen einhergegangenen Kompetenzverlust der Gemeinden haben nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch Landtagsabgeordnete anlässlich der jeweiligen Diskussionen zu den Bürgerrechtsänderungen im Landtag kritisiert. Der VU-Landtagsabgeordnete Herbert Kindle beispielsweise hatte schon 1971 in einem Postulat ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren für sogenannte «Alteingesessene» vorgeschlagen. Er sah damals ein «alternatives Verfahren» vor, nämlich die Verleihung des Landesbürgerrechts ohne das Gemeindebürgerrecht. Die Regierung hatte das «alternative Verfahren» als durchaus gangbaren Weg bezeichnet. Unter den Landtagsabgeordneten fand das «alternative Verfahren» jedoch nur noch einen weiteren Befürworter, den FBP-Abgeordneten Hans Verling. Die Schaffung eines Landesbürgerrechts ohne dazugehöriges Gemeindebürgerrecht würde zur Schaffung von zwei verschiedenen Kategorien von Staatsbürgern führen, war eines der Argumente gegen die Loslösung des Landes- vom Gemeindebürgerrecht. Die erleichtert Eingebürgerten könnten dadurch als Bürger zweiter Klasse gelten.²⁰ Das zweite, wohl gewichtigere Argument war, dass mit der Schaffung eines unabhängigen Landesbürgerrechts die Gemeinden geschwächt worden wären. Alexander Frick (FBP) und Karlheinz Ritter (VU) waren der Ansicht, dass die Verleihung des Gemeindebürgerrechts ein „Kernpunkt staatsbürgerliche[r] Betätigung“²¹ sei. Die Trennung von Landes- und Gemeindebürgerrecht könne dazu führen, dass das Gemeinwesen untergraben werde.²²

Der Unwille einzelner Gemeinden, die Rechte ihrer Gemeindebürger bei Einbürgerungsfragen einzuschränken, kam auch beim Vernehmlassungsverfahren betreffend die erleichterte Einbürgerung sogenannter «ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter» im Jahr 1986 wieder zur Sprache. Während die Gemeinde Eschen als einzige Gemeinde die Einbürgerung für «ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter» grundsätzlich ablehnte und dafür geltend machte, dass es «das Recht der Gemeindebürger» bleiben müsse, «selbst zu bestimmen, wen sie in den Bürgerverband und in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollen», sprach sich die Gemeinde Gamprin zwar nicht per se gegen die erleichterte Einbürgerung dieser Kinder aus, lehnte den im Gesetzesentwurf vorgesehenen «Automatismus» aber klar ab.²³

20 Die Tatsache, dass Eingebürgerte per se «von den Nutzungen aus Gemeindeboden ausgeschlossen sind» und damit Bürger zweiter Klasse per Gesetz schon existierten, wurde dabei in der Diskussion im Landtag ausser Acht gelassen. Siehe § 72 Abs. 3 Einführungs- und Übergangsbestimmungen des PGR (LGBl. 1926 Nr. 4).

21 Siehe LTP vom 28. September 1972, S. 360.

22 Siehe LTP vom 25. November 1971, 650; LTP vom 28. September 1972, S. 357–363. Siehe auch Marxer V. 2012, S. 112–113.

23 LI LA DS 94/1986-007 A+B, BuA der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur erleichterten Einbürgerung von ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter sowie zur Wiederaufnahme von ehe-

Auch in der Vernehmlassung der Gesetzesvorlage betreffend die erleichterte Einbürgerung von sogenannten «Alteingesessenen» gab es von den drei Unterländer Gemeinden Eschen, Mauren und Gamprin kritische Reaktionen, da sie um eine weitere Einschränkung ihrer Rechte fürchteten. Sie sprachen sich nicht grundsätzlich gegen die Gesetzesvorlage und damit gegen die erleichterte Einbürgerung nach Erfüllung einer 30-jährigen Wohnsitzfrist aus. Auch auf Gemeindeebene war die Gesetzesänderung für die Mehrheit der politischen Vertreter überfällig. Die Gemeinde Eschen hatte die grössten Bedenken und pochte darauf, dass die Gemeinden nicht nur «anzuhören» seien, «sondern [...] diesen ein «Vetorecht» einzuräumen [sei], da mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch das Gemeindebürgerrecht verliehen» werde.²⁴ Der Gemeinderat von Mauren forderte ein solches Recht nicht prinzipiell, sehr wohl aber im Falle von Staatenlosen oder Asylsuchenden: «Im weiteren beantragt der Gemeinderat, dass der Gemeinde das Entscheidungsrecht eingeräumt wird, zu entscheiden, ob ein Staatenloser oder Asylant in das Gemeindebürgerrecht der betreffenden Gemeinde aufgenommen wird, bevor die Regierung die Entscheidung über die Aufnahme in das Landesbürgerrecht fällt.»²⁵ In Gamprin handelte es sich deutlich erkennbar um ein einziges Gemeinderatsmitglied, das sich eine «Referendumsmöglichkeit zu einem Antrag auf Einbürgerung»²⁶ wünschte, da der Gesetzesvorlage entsprechend die Bevölkerung kein Mitspracherecht und damit auch keine Möglichkeit der Einsprache mehr hätte. Die Regierung nahm die Vorschläge in der Gesetzesvorlage nicht auf.

Die Einbürgerungsstatistiken seit der Einführung der erleichterten Einbürgerung von sogenannten Alteingesessenen zeigen, dass Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren im Verhältnis gesehen praktisch keine Rolle mehr spielen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Einbürgerungen im ordentlichen und im erleichterten Verfahren 2000 bis 2017

	Ordentliches Verfahren	in Prozent	Einbürgerung «Alteingesessene» im erleichterten Verfahren	in Prozent	Anderweitige Einbürgerung im erleichterten Verfahren*	in Prozent	Total
2000	2	1,7 %	43	36,8 %	72	61,5 %	117
2001	17	4,3 %	302	76,1 %	78	19,6 %	397
2002	13	6,4 %	135	66,8 %	54	26,7 %	202
2003	14	7,7 %	116	63,7 %	52	28,6 %	182
2004	0	0,0 %	111	63,8 %	63	36,2 %	174
2005	0	0,0 %	103	64,8 %	56	35,2 %	159
2006	12	7,1 %	111	65,7 %	46	27,2 %	169
2007	8	3,8 %	140	66,4 %	63	29,9 %	211
2008	0	0,0 %	197	77,0 %	59	23,0 %	256
2009	8	7,8 %	76	73,8 %	19	18,4 %	103
2010	2	2,1 %	64	67,4 %	29	30,5 %	95
2011	0	0,0 %	78	67,2 %	38	32,8 %	116
2012	1	0,8 %	93	78,2 %	25	21,0 %	119

maligen eingebürgerten Liechtensteinerinnen in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht vom 22. April 1986, S. 20.

24 LI LA RG 2000/0710/10, Schreiben der Gemeinde Eschen an die Regierung vom 29. Dezember 1997.

25 LI LA RG 2000/0710/31, Schreiben der Gemeinde Mauren an Regierungsrat Dr. Heinz Frommelt vom 19. Februar 1998.

26 LI LA RG 2000/0710/40, Schreiben der Gemeinde Gamprin an die Regierung vom 7. April 1998.

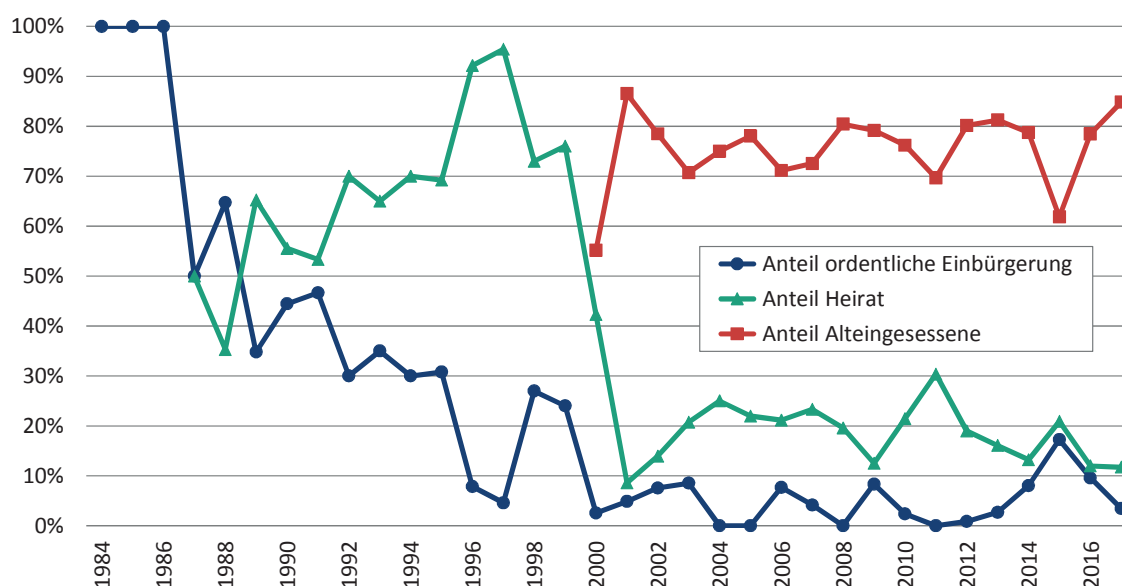
2013	3	2,6 %	91	79,8 %	20	17,5 %	114
2014	14	7,9 %	137	77,0 %	27	15,2 %	178
2015	19	17,0 %	68	60,7 %	25	22,3 %	112
2016	16	9,4 %	131	76,6 %	24	14,0 %	171
2017	5	3,4 %	123	83,7 %	19	12,9 %	147
Total	88		1'411		450		1'950

* In die Kategorie «Anderweitige Einbürgerung im erleichterten Verfahren» fallen die erleichterte Einbürgerung infolge Heirat für Frauen und Männer, die Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter sowie die Einbürgerung infolge Adoption und Legitimation.

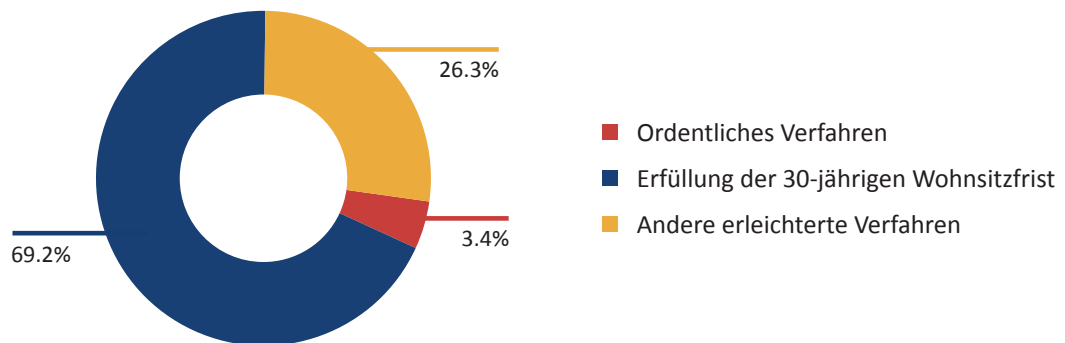
Quelle: Einbürgerungsstatistiken 2000 bis 2017.

Auch aus Abbildung 2, die den Anteil an ordentlichen Einbürgerungen, den Anteil an erleichterten Einbürgerungen infolge Eheschliessung sowie den Anteil an erleichterten Einbürgerungen infolge Erfüllung der Wohnsitzfrist im Verhältnis zueinander darstellt, ist der Bedeutungsverlust, den die ordentliche Einbürgerung seit Mitte der 1980er-Jahre erfahren hat, deutlich zu erkennen.

Abbildung 2: Erfolgreiche Einbürgerungen nach Einbürgerungsart



Wie Abbildung 3 zeigt, wird in rund 69 Prozent aller Fälle im erleichterten Verfahren infolge der Erfüllung der 30-jährigen Wohnsitzfrist eingebürgert. In 26 Prozent aller Einbürgerungen handelt es sich um Einbürgerungen anderweitiger erleichteter Verfahren. Dazu zählen hauptsächlich die erleichterte Einbürgerung durch Heirat, aber auch Adoption und Legitimation. Die ordentliche Einbürgerung über eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene (3,4 Prozent) scheint zumindest aufgrund der Fallzahlen ein Auslaufmodell zu sein. Nichtsdestotrotz eröffnet das ordentliche Verfahren jedoch einbürgerungswilligen Personen auch eine Chance, die für die erleichterte Einbürgerung vorgesehene Wohnsitzfrist von 30 Jahren nicht abwarten zu müssen und schon nach zehn Jahren einen Einbürgerungsversuch über eine ordentliche Einbürgerungsabstimmung unternehmen zu können.

Abbildung 3: Einbürgerungsverfahren im Vergleich, Durchschnitt 2000 bis 2017

Quelle: *Einbürgerungsstatistiken 2000 bis 2017. Eigene Berechnungen.*

In den amtlichen Statistiken sind jeweils nur die erfolgreichen Einbürgerungsabstimmungen als Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren aufgeführt. Die gesamte Anzahl an Einbürgerungsgesuchen respektive -abstimmungen auf Gemeindeebene wird jedoch in keiner amtlichen Statistik geführt. Das Daten- und Zahlenmaterial, das für den vorliegenden Beitrag bei den Gemeinden erhoben werden konnte, zeigt, dass in den Jahren 2012 bis 2016 im Durchschnitt pro Jahr landesweit nur 14 Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren gestellt wurden. Die grosse Mehrheit der Gesuche wurde angenommen.²⁷

5. Zum Erfolg von Einbürgerungsabstimmungen

Sowohl von den Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit und von politischen Vertretern werden die in Liechtenstein praktizierten geheimen Einbürgerungsabstimmungen an der Urne immer wieder als «Spiessrutenlauf»²⁸ mit sehr ungewissem Ausgang bezeichnet. Die Gesuchsteller präsentieren sich schriftlich mit Foto und persönlichem sowie beruflichem Werdegang der gesamten stimmberechtigten Bürgergemeinde.²⁹ Auch geben sie Auskunft über mögliche Vereinsmitgliedschaften etc. Bis in die 1990er-Jahre wurden in diesen Präsentationsschreiben die Verbundenheit mit Liechtenstein ganz deutlich hervorgehoben und gleichzeitig jegliche Verbindung in die alte Heimat negiert. Das galt nicht nur für die Gesuchsteller aussereuropäischer Staatsbürgerschaft, sondern auch für Gesuchsteller aus der Schweiz, Österreich oder Deutschland. So ist in zwei Bürgerrechtsgesuchen der Gemeinde Schaan aus dem Jahr 1994 beispielsweise zu lesen: «Die Gesuchsteller [...] sind in Liechtenstein völlig assimiliert. In den frühen 70iger [sic!] Jahren wurden die Gesuchsteller als politische Flüchtlinge in Liechtenstein aufgenommen. Aufgrund der besonderen Situation sind sie staatenlos, zu ihrer ehemaligen Heimat Laos haben sie keine Bindungen und Be-

27 Die diesbezüglichen Berechnungen im vorliegenden Beitrag beruhen auf Zahlen- und Datenmaterial, das mir von den einzelnen Gemeinden für den Zeitraum von 2012 bis 2016 zur Verfügung gestellt worden ist. Die Daten zu den Einbürgerungsgesuchen und Einbürgerungsabstimmungen stammen von den jeweiligen Verantwortlichen auf Gemeindeebene, denen ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte. Für die Zeit vor 2012 sind zur Anzahl Gesuche und zu den Resultaten der Bürgerabstimmungen landesweit keine Aussagen möglich, da nicht alle Gemeinden auf diese Unterlagen zurückgreifen können und vom Amt für Statistik nur die erfolgreichen ordentlichen Einbürgerungen in die Statistik aufgenommen werden.

28 Siehe dazu beispielsweise das Votum des VU-Landtagsabgeordneten Peter Sprenger anlässlich der Landtagsdebatte zur erleichterten Einbürgerung von sogenannten Alteingesessenen, in: LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2237.

29 Bei Einbürgerungsabstimmungen auf Gemeindeebene sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger stimmberechtigt.

ziehungen mehr. Ihr Status als Staatenlose ist für sie nachteilig und bedrückend.»³⁰ Oder: «Die Gesuchsteller, die sich um die Aufnahme in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan bewerben, betrachten Liechtenstein als ihre Heimat. Zu ihrer ursprünglichen Heimat [...] haben sie keine näheren Beziehungen mehr.»³¹ Auch die Tatsache, dass mit der Einbürgerung kein Anspruch auf den Bürgernutzen oder auf den Erlös aus dem Bürgervermögen einhergehe, wurde in den Abstimmungsunterlagen jeweils betont.³²

Diese Präsentationsschreiben, die die dafür Stimmberechtigten im Vorfeld einer Einbürgerungsabstimmung erhalten, haben sich seit den 1990er-Jahren geändert. Nach wie vor werden diese jedoch von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich gestaltet. Während es Gemeinden gibt, die im Sinne der Gleichbehandlung die Präsentationsschreiben völlig vereinheitlicht haben – inklusive dem Porträtfoto, das von der Gemeinde gemacht wird –, sind Präsentationsschreiben in anderen Gemeinden uneinheitlich geblieben. Noch immer wird Liechtenstein aber als «Heimat» und «Lebensmittelpunkt» beschrieben. Von der Distanzierung zur alten Heimat ist jedoch nichts mehr zu lesen, falls eine Verbindung zur alten Heimat existiert, wird diese positiver beschrieben. Und Liechtenstein wird durchaus auch als «Wahlheimat» beschrieben, in der man sich gerne einbringen möchte und an deren «demokratischem Miteinander» sich die Gesuchsteller gerne beteiligen möchten.³³

Für den vorliegenden Beitrag wurden in allen liechtensteinischen Gemeinden die Daten zu den geheimen Einbürgerungsabstimmungen erfragt. Diese werden nicht offiziell statistisch erfasst; lediglich die an der Urne erfolgreich eingebürgerten Personen werden in die offizielle Einbürgerungsstatistik aufgenommen. Der diesem Beitrag zugrunde liegende Datensatz umfasst die Jahre 2012 bis und mit 2016. Die Datenlage in einzelnen Gemeinden lässt es leider nicht zu, auf konsistente Daten vor 2012 zurückzugreifen. Der Datensatz mit einem Total von 71 Personen, die sich im genannten Zeitraum einer Einbürgerungsabstimmung gestellt haben, ist dementsprechend klein.³⁴ Daraus lassen sich aufgrund der kleinen Fallzahl keine Signifikanzen ableiten, die Analyse ist rein deskriptiver Natur, jedoch kann zumindest ein Trend veranschaulicht werden.

Die Vorlaufzeiten, bis ein Gesuch auf eine ordentliche Einbürgerung zur Abstimmung gelangt, sind relativ lang; sie können bis zu zwei Jahre betragen.³⁵ Die jüngsten Jahre zeigen, dass die Anzahl Gesuche auf ordentliche Einbürgerung tendenziell eher wieder zunimmt. 2014 haben sich insgesamt 22 Personen einer Einbürgerungsabstimmung gestellt, 2015 waren es 26 und 2016 17. Das ist ein deutlicher Sprung nach oben, lag denn die Anzahl an Personen, die in die Einbürgerungsgesuche inkludiert waren, in den Jahren 2012 und 2013 bei je drei. Auch die Zahlen aus den Einbürgerungsstatistiken, die lediglich die erfolgreichen Einbürgerungen an der Urne nennen, deuten in die gleiche Richtung. Während von 2004 bis 2013 die Anzahl an ordentlichen Einbürgerungen eher tief bis sehr tief war (durchschnittlich 3,4 ordentliche Einbürgerungen pro Jahr), stieg diese im Vergleich dazu in den Jahren

30 Siehe Marxer V. 2012, S. 153. Die indochinesischen Flüchtlinge wurden in den Jahren 1979 und 1982 in Liechtenstein als Kontingentsflüchtlinge aufgenommen und nicht, wie im Beschrieb an die Gemeindebürger zu lesen ist, «in den frühen 70iger Jahren». Siehe zu den indochinesischen Flüchtlingen auch Sochin D'Elia 2012a, S. 266–278.

31 Siehe GAS V004_0049, Abstimmungsunterlagen.

32 Siehe GAS V004_0049, Abstimmungsunterlagen. Diese Regelung, dass Eingebürgerte keinen Anspruch auf Bürgernutzen oder den Erlös aus dem Bürgervermögen hatten, galt schon seit 1926. Siehe § 72 Abs. 3 Einführungs- und Übergangsbestimmungen des PGR (LGBL. 1926 Nr. 4).

33 Siehe Privatarchiv der Autorin, Verschiedene Einbürgerungsgesuche aus diversen Gemeinden.

34 Zur besseren Vergleichbarkeit wurde im Datensatz nicht die Anzahl an Gesuchen, sondern die Anzahl an Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gezählt. Sofern es sich um ein Gesuch mit minderjährigen Kindern handelt, kann ein Gesuch dementsprechend auch mehr als eine Person beinhalten.

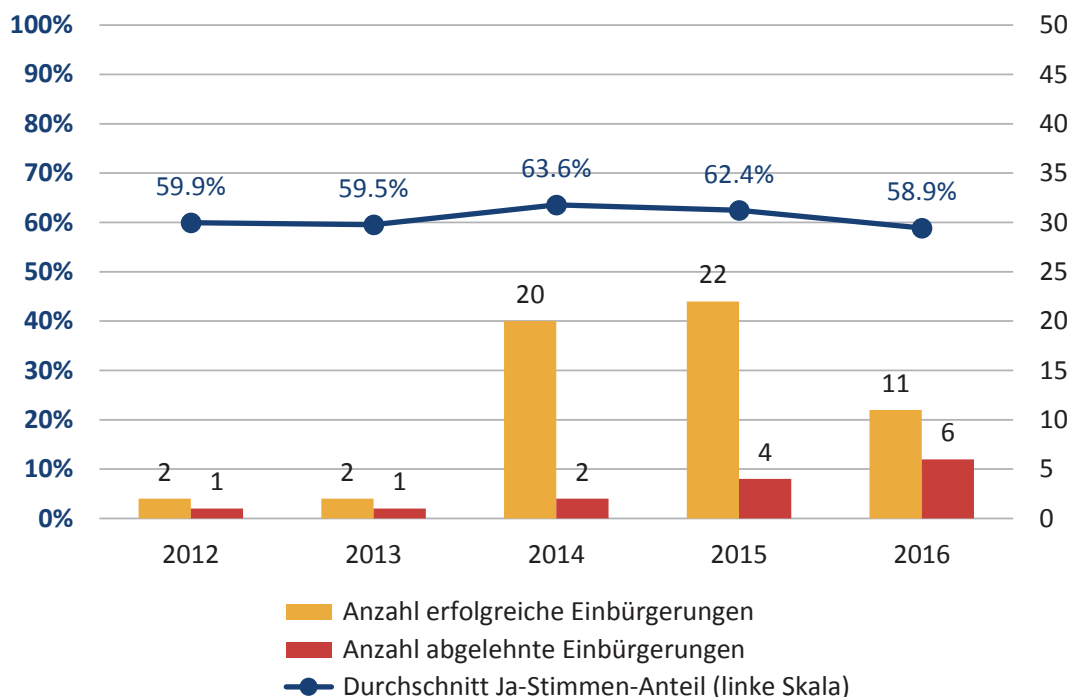
35 Information von Uwe Richter, Gemeinde Schaan. Das entspricht den Erfahrungen aus der Schweiz, wo sogar von vier- bis fünfjährigen Vorlaufzeiten die Rede ist. Siehe Hainmüller und Hangartner 2012, S. 3.

2014 bis 2016 markant an, bevor sie 2017 wieder auf das Niveau vor 2014 sank.³⁶ Aus der überproportionalen Zunahme an Gesuchen auf ordentliche Einbürgerung in der jüngsten Vergangenheit Schlüsse zu ziehen, ist allerdings schwierig.

Der Datensatz wurde auf die Faktoren Geschlecht und Nationalität hin analysiert. Weitergehende Analysen, beispielsweise wie lange eine Gesuchstellerin respektive ein Gesuchsteller schon in Liechtenstein wohnhaft ist, welche berufliche Ausbildung und Stellung sie respektive er hat oder wie die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller integriert und vernetzt ist, konnten aufgrund der geringen Fallzahlen und dem damit verbundenen Mangel an Aussagekraft nicht durchgeführt werden.

Die vielfach in der Öffentlichkeit gehörte Meinung, dass Stimmberechtigte an Bürgerabstimmungen ein konservatives Verhalten zeigen und potenzielle Neubürger an der Urne ablehnen, kann mit dem vorliegenden Datensatz nicht bestätigt werden. Im Gegenteil, von den insgesamt 71 Personen, deren Einbürgerungsgesuch in den Jahren 2012 bis 2016 zur Abstimmung stand, wurden 57 eingebürgert. Nur 14 Personen erhielten an der Urne nicht die erforderliche absolute Mehrheit. Dies entspricht einer Zustimmungsrate von 80,3 Prozent. Inwieweit diese hohe Anzahl an angenommenen Einbürgerungsgesuchen auch damit zusammenhängen könnte, dass vielleicht nur noch relativ sichere Fälle überhaupt noch einen Antrag auf eine ordentliche Einbürgerung stellen, muss an dieser Stelle offen gelassen werden.

Abbildung 4: Erfolgreiche und abgelehnte Einbürgerungsfälle 2012 bis 2016



Quelle: Auswertung der Einbürgerungsabstimmungen 2012 bis 2016. Eigene Darstellung.³⁷

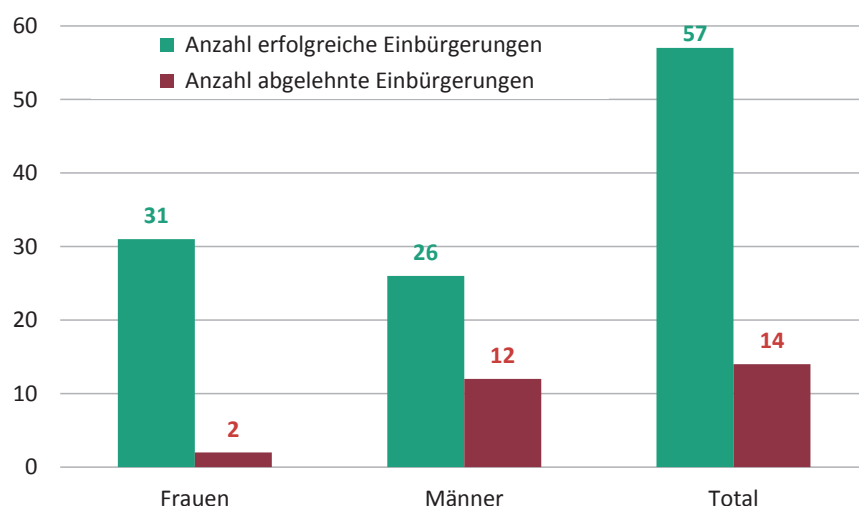
³⁶ Siehe dazu die Einbürgerungsstatistiken der entsprechenden Jahre des Amtes für Statistik.

³⁷ Die Einbürgerungsstatistik des Amtes für Statistik geht für das Jahr 2016 von 16 erfolgreichen ordentlichen Einbürgerungen aus. Die von den Gemeinden gemachten Angaben zu den Einbürgerungsgesuchen weichen massgeblich von der offiziellen Statistik ab. Der Unterschied respektive der Grund dafür ist nicht bekannt. Nichtsdestotrotz verdeutlichen die Daten einen klaren Trend.

Abbildung 4 veranschaulicht das Verhältnis von angenommenen (grün) und abgelehnten (rot) Personen. Die in der Abbildung enthaltenen Prozentzahlen (blaue Linie) entsprechen dem pro Einbürgerungsgesuch erfolgten durchschnittlichen Ja-Stimmen-Anteil. Sie verdeutlichen zudem, dass den einzelnen Personen im Durchschnitt das Bürgerrecht nicht knapp, sondern mit einer respektablen Mehrheit zugestanden wurde.

Bezüglich der Erfolgchancen einer Einbürgerung per Bürgerabstimmung lassen sich aufgrund des vorliegenden Datensatzes Unterschiede bei den Geschlechtern vermuten (Abb. 5). Während von insgesamt 33 Frauen, die ein Einbürgerungsgesuch im ordentlichen Verfahren stellten, lediglich zwei Frauen in der Abstimmung scheiterten, wurde bei den Männern knapp ein Drittel (12) von insgesamt 38 Gesuchstellern abgelehnt. Inwiefern hier allerdings andere Merkmale wie die Nationalität zusätzlich einen Einfluss haben, muss aufgrund der bescheidenen Fallzahlen offen gelassen werden.

Abbildung 5: Erfolgreiche und abgelehnte Einbürgerungsfälle nach Geschlecht 2012 bis 2016



Quelle: Auswertung der Einbürgerungsabstimmungen 2012 bis 2016. Eigene Darstellung.

Wie Abbildung 6 zeigt, lassen sich Unterschiede in den Abstimmungsergebnissen auch über die ursprüngliche Staatsbürgerschaft der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erklären. Auch hier sind die Aussagen allerdings aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu werten und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die positiven respektive negativen Abstimmungsergebnisse mit weiteren Faktoren wie der sozialen Einbindung in die Gemeinde etc. korrelieren. In der Grafik nicht aufgeführt sind jene Staatsbürgerschaften, von denen es im untersuchten Zeitraum jeweils nur einen Fall gegeben hat.

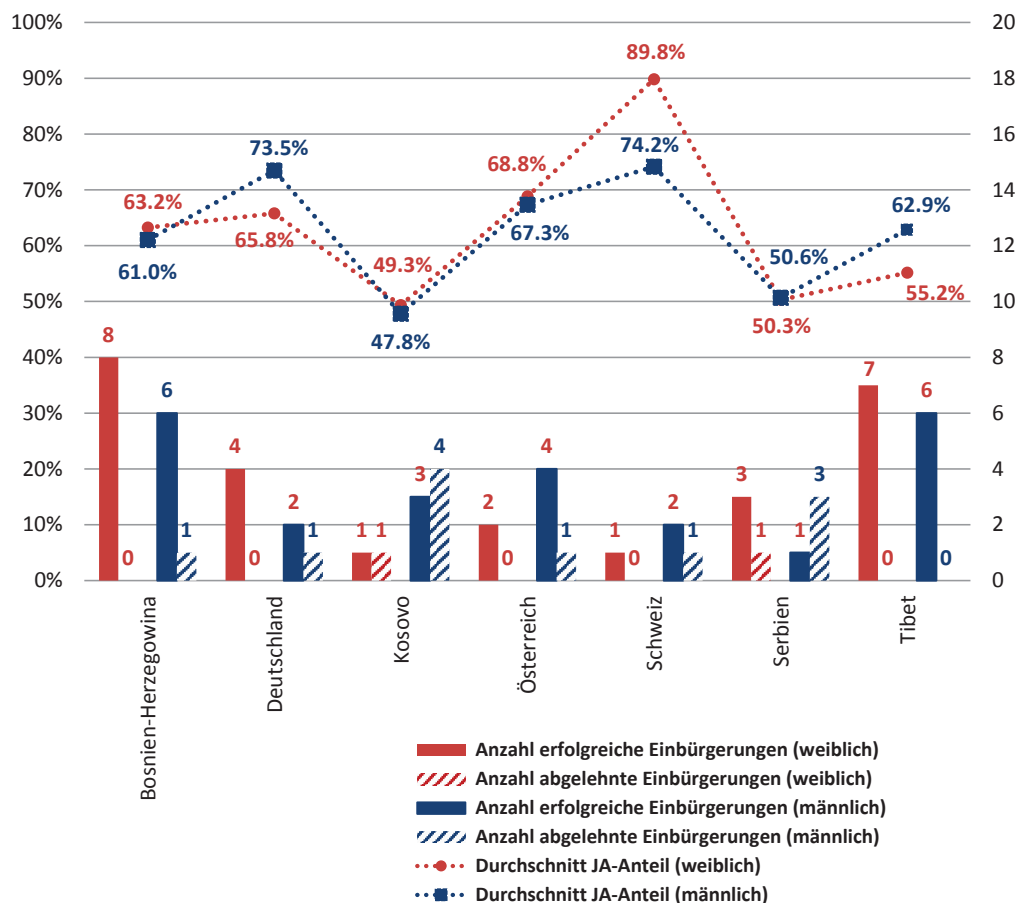
Die untersuchten Daten lassen annehmen, dass die Wahrscheinlichkeit, per Urnenabstimmung eingebürgert zu werden, höher ist, wenn die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller aus den deutschsprachigen Nachbarländern Liechtensteins stammt. Das korrespondiert mit der Tatsache, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus der Schweiz, Österreich und Deutschland grundsätzlich einen höheren Ja-Stimmen-Anteil an der Urne erlangen, als dies bei Personen mit anderen Staatsbürgerschaften der Fall ist.

Zumindest für den untersuchten Zeitraum zeigt sich zudem, dass Personen aus Tibet in den Einbürgerungsabstimmungen grundsätzlich erfolgreich waren, wobei der Ja-Stimmen-Anteil bei den Männern (62,9 Prozent) höher lag als bei den Frauen (55,2 Prozent), al-

lerdings nicht mit der Zustimmung, die Personen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland erfahren, verglichen werden kann.³⁸

Interessanterweise lassen die Daten vermuten, dass die verschiedenen ex-jugoslawischen Länder unterschiedlich gewertet werden müssen. Personen aus Bosnien-Herzegowina werden den Daten zufolge an der Urne positiver bewertet als Personen aus dem Kosovo oder aus Serbien. Inwieweit dies mit der Tatsache zusammenhängt, dass Liechtenstein während des Jugoslawien-Krieges 1992 offiziell bosnische Flüchtlinge im Rahmen von Kontingenten übernommen hat und diese bis heute einen positiv konnotierten Flüchtlingshintergrund aufweisen, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.³⁹ Augenfällig ist jedoch, dass die Ablehnung von Gesuchen auf ordentliche Einbürgerung bei Kosovarinnen und Kosovaren sowie Serbinnen und Serben viel höher ist. Hinzu kommt ein geschlechterspezifischer Unterschied: Serbische Männer wurden im untersuchten Zeitraum viel häufiger abgelehnt, als dies bei serbischen Frauen der Fall war.

Abbildung 6: Erfolgreiche und abgelehnte Einbürgerungsfälle nach Geschlecht und Nationalität 2012 bis 2016



Quelle: Auswertung der Einbürgerungsabstimmungen 2012 bis 2016. Eigene Darstellung.

38 Von einer vorbehaltlosen Einbürgerung von Personen aus Tibet kann jedoch nicht grundsätzlich ausgegangen werden. In der Gemeindebürgerabstimmung in Balzers am 27. Januar 2008 beispielsweise wurden sämtliche Einbürgerungsgesuche von Personen aus Tibet abgelehnt. Siehe http://www.balzers.li/Treffpunkt/Neuigkeiten/NewsDetail/tabid/248/Default.aspx?shmid=654&shact=-582501053&shmid=mrNT2QMvilo_eql_ (10. Februar 2017).

39 Zu den bosnischen Kontingentsflüchtlings siehe Sochin D'Elia 2012a, S. 280–307.

Auffallend ist zudem, dass keine Einbürgerungsgesuche von Personen aus der Türkei vorliegen. Türkinnen und Türken stellen ganz offensichtlich keine beziehungsweise nur sehr selten Gesuche für eine ordentliche Einbürgerung per Urnenabstimmung. So zeigen auch die Daten der Einbürgerungsstatistiken seit 1987, dass sich über den gesamten Zeitraum von 30 Jahren hinweg türkische Frauen und Männer in insgesamt lediglich fünf Fällen über ein ordentliches Einbürgerungsverfahren haben einbürgern lassen. Das steht im deutlichen Kontrast zum Total von 420 eingebürgerten Türkinnen und Türken im gesamten Zeitraum von 1987 bis 2016.⁴⁰ Auch aus anderen Studien wird deutlich, dass sich türkische Personen im Vergleich zu Personen mit anderen Staatsbürgerschaften überdurchschnittlich häufig in Liechtenstein einbürgern lassen.⁴¹ Mit ein Grund dafür, dass Personen aus der Türkei ihren Einbürgerungsweg unterproportional über eine ordentliche Einbürgerung versuchen, mag wohl sein, dass aufgrund der schon seit Ende der 1960er-Jahre erfolgten Migration aus der Türkei nach Liechtenstein viele der in Liechtenstein lebenden türkischen Personen die 30-jährige Wohnsitzfrist schon erfüllen oder dies bald tun werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass diese den Weg über die erleichterte Einbürgerung anstreben und sich keiner Bürgerabstimmung (mehr) stellen oder aber die liechtensteinische Staatsbürgerschaft schon besitzen.

Während diese Ergebnisse aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu werten sind und lediglich einen Trend veranschaulichen, gibt es aus der Schweiz empirisch fundierte Ergebnisse, die deutlich machen, dass Personen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei bei geheimen Einbürgerungsabstimmungen benachteiligt werden. Hainmüller und Hangartner haben die Daten von 2'400 geheimen Einbürgerungsabstimmungen an der Urne, die in insgesamt 44 Schweizer Gemeinden im Zeitraum von 1970 bis 2003 stattfanden, ausgewertet. Dabei haben sie festgestellt, dass die angestammte Staatsbürgerschaft den Hauptfaktor dafür bildet, ob ein Einbürgerungsgesuch von der Bürgergemeinschaft angenommen wird oder nicht. Auch wenn andere Faktoren – wie die Frage, ob eine Gesuchstellerin respektive ein Gesuchsteller in der Schweiz oder im Ausland geboren worden ist, die Länge der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, die berufliche Stellung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers – ebenfalls eine Rolle spielen, ist deren Bedeutung im Vergleich zur angestammten Staatsbürgerschaft marginal. Interessanterweise konnten Hainmüller und Hangartner nachweisen, dass Sprachkenntnisse – also wie gut jemand im Falle der Schweiz deutsch, französisch, italienisch oder rätoromanisch spricht – praktisch keinen Effekt auf die Annahme oder die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs haben. Personen aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien haben den Ergebnissen von Hainmüller und Hangartner zufolge eine 30 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, an der Urne zu scheitern, als dies bei Personen aus den westlichen oder nördlichen europäischen Ländern der Fall ist.⁴² Die beiden Autoren stellen damit fest, dass in geheimen Einbürgerungsabstimmungen systematisch zwischen verschiedenen Ausländergruppen unterschieden wird sowie bestimmte Ausländergruppen systematisch diskriminiert werden.⁴³

Auch wenn die liechtensteinischen Fallzahlen wie erwähnt im beschränkten Zeitraum von 2012 bis 2016 viel zu klein sind, um eine nur im Ansatz ähnliche gesicherte Evidenz zu liefern, unterstützen die Schweizer Daten, was anhand der liechtensteinischen Daten nur rein deskriptiv als Trend erkannt werden kann: Personen aus deutschsprachigen Ländern scheitern weniger oft an der Urne, als dies Personen aus Serbien oder dem Kosovo tun.

40 Siehe dazu die Einbürgerungsstatistiken des Amtes für Statistik.

41 Siehe Sochin D'Elia 2012b, S. 29; Sochin D'Elia/Brunhart 2018, S. 7.

42 Siehe Hainmüller und Hangartner 2013, S. 160f., S. 173.

43 Siehe Hainmüller und Hangartner 2013, S. 161.

6. Gemeindebürgerrecht und Einbürgerungsabstimmungen – wie weiter?

Es soll an dieser Stelle nochmals auf die eingangs gestellte Frage nach der Zukunft des Gemeindebürgerrechts – und damit auch der Einbürgerungsabstimmungen an der Urne – zurückgekommen werden.

Die Diskussion im Landtag zur Postulatsbeantwortung verlief emotional und kontrovers. Ein von der Regierung in Auftrag gegebenes Gutachten zum Gemeindebürgerrecht sah zwei verschiedene juristisch mögliche Zukunftsszenarien des Gemeindebürgerrechts: Zum einen dessen Koppelung an die Wohnsitzgemeinde und zum anderen die vollständige Abschaffung des Gemeindebürgerrechts.⁴⁴ Der FL-Abgeordnete Wolfgang Marxer plädierte dafür, der Regierung den Auftrag zu erteilen, die vorgeschlagenen Varianten näher zu untersuchen. Dabei sollte seiner Ansicht nach die «generelle Aufhebung des Gemeindebürgerrechts den Vorzug»⁴⁵ erhalten. Demgegenüber sah beispielsweise der FBP-Abgeordnete Alois Beck keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da dies seiner Meinung nach kein «gesellschaftspolitisches Thema in der Bevölkerung»⁴⁶ sei. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten sah keine politische Dringlichkeit. Violanda Lanter-Koller (VU), Mitunterzeichnerin des eingangs erwähnten Postulats, stellte den Sinn des Gemeindebürgerrechts infrage, da sich das heutige Gemeindebürgerrecht in der Praxis «auf das Recht, über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern zu entscheiden»⁴⁷ beschränke.

Mit diesem Votum wies die VU-Mandatarin wohl implizit auf die ordentlichen Einbürgerungen in Form von geheimen Bürgerabstimmungen an der Urne hin, die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in der Vergangenheit wiederholt kritisiert worden waren. In ihrem letzten Bericht aus dem Jahr 2013 schrieb die Kommission: «Obwohl ECRI anerkennt, dass dieses Verfahren von der Bevölkerung als Instrument der direkten Demokratie betrachtet wird, betont sie, dass andere Erwägungen, wie zum Beispiel die internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, beachtet werden müssen. Dieses Verfahren basiert in Wahrheit nicht auf objektiven und messbaren Kriterien und öffnet Willkür und Diskriminierung Tür und Tor. ECRI stellt fest, dass dies die vernachlässigbare Anzahl von Personen erklärt, die sich für dieses Verfahren entschieden und die Staatsangehörigkeit auf diese Weise erhalten haben.»⁴⁸

In der Schweiz erkannte das Bundesgericht im Jahr 2003 im Zusammenhang mit zwei Entscheiden das diskriminierende Potenzial von geheimen Einbürgerungsabstimmungen. Seit der Teilrevision des schweizerischen Bürgerrechts im Jahr 2007 wird in der Schweiz verlangt, dass bei abgelehnten Einbürgerungsgesuchen eine Begründung vorgelegt werden muss. Es wird jedoch den Kantonen überlassen, die jeweilige genaue Ausgestaltung des Einbürgerungsverfahrens zu bestimmen.⁴⁹ Schweizweit hatten die Bundesgerichtsentscheide und die damit zusammenhängende Bürgerrechtsrevision einen starken Rückgang von Gemeindeabstimmungen zur Verleihung des Schweizer Bürgerrechts zur Folge. Hainmüller und Hangartner zufolge nutzten fast 80 Prozent aller Gemeinden schweizweit in den frühen 1990er-Jahren direktdemokratische Institutionen wie beispielsweise eine Urnenabstimmung oder eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung zur Verleihung des Schweizer Bürgerrechts. Nach den wegweisenden Entscheiden des Bundesgerichts war dieser Anteil bis ins Jahr 2010 auf ungefähr ein Drittel aller Gemeinden gesunken. Zudem müssen die

44 Siehe Bussjäger 2014, S. 13.

45 Siehe LPT vom 3. Dezember 2014, S. 2285.

46 Siehe LTP vom 3. Dezember 2014, S. 2291.

47 Siehe LPT vom 3. Dezember 2014, S. 2287.

48 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz 2013, S. 15.

49 Siehe Schiess 2017, S. 9–12; Wanger 2012, S. 631–632; Hainmüller und Hangartner 2012, S. 12.

Gemeinden seit der Bürgerrechtsrevision 2007 für abgelehnte Fälle eine Begründung vorlegen.⁵⁰

Hainmüller und Hangartner haben für die Schweiz untersucht, inwieweit sich die Anzahl an erfolgreichen Einbürgerungen seit dem Bundesgerichtsentscheid 2003 respektive der Teilrevision des Bürgerrechts 2007 und der damit zusammenhängenden Verlagerung der Einbürgerungsentscheide von Gemeindeversammlungen zu repräsentativen Gremien verändert hat. Sie liefern empirische Evidenz dafür, dass der Systemwechsel zu einem Anstieg der Einbürgerungsrate von 50 Prozent geführt hat. Personen aus Ex-Jugoslawien oder der Türkei, so Hainmüller und Hangartner, hätten am meisten vom Systemwechsel profitiert, sodass ihre Einbürgerungsrate schweizweit gesehen um 60 Prozent, nur auf die deutsche Schweiz bezogen sogar um 90 Prozent gestiegen sei. Hainmüller und Hangartner stellen anhand ihrer Daten und Auswertungen erstens fest, dass direktdemokratische Abstimmungen als Barriere für den Zugang zur Staatsbürgerschaft gesehen werden können, und bestätigen zweitens, dass geheime Einbürgerungsabstimmungen stark dazu tendieren, diskriminierend gegenüber Personen aus bestimmten Herkunftsländern zu sein.⁵¹

Aus juristischer Sicht erkennt auch Wanger die Problematik von Urnenabstimmungen zur Verleihung des Bürgerrechts in Liechtenstein: «Es ist insbesondere mit Bezug auf die Schweizer Lehre und Rechtsprechung [...], davon auszugehen, dass eine Urnenabstimmung über Einbürgerungen, bei welcher den abgelehnten Einbürgerungskandidaten keine Begründung für die Ablehnung geliefert wird, das Recht auf Begründung gemäss Art. 43 LV verletzt.»⁵² Und er kommt für Liechtenstein zum Schluss: «Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die einschlägige Bestimmung im Gemeindegesetz über Urnenabstimmungen verfassungsrechtlich bedenklich ist und einer vertieften Überprüfung unterzogen werden sollte.»⁵³ Denkbar wäre es seiner Meinung nach, Bürgerrechtskommissionen oder Einbürgerungsräte anstatt der Urnenabstimmungen einzusetzen.⁵⁴

Aus demokratietheoretischer Sicht müssen in Bezug auf die liechtensteinischen Einbürgerungsabstimmungen noch weitere Kritikpunkte hinzugefügt werden. Das ist zum einen der relativ tiefe Prozentsatz an Bürgern, die berechtigt sind, an einer solchen Einbürgerungsabstimmung teilzunehmen. Der Bevölkerungsstatistik zufolge lag der Anteil an Nicht-Gemeindebürgern, also der Anteil an Nicht-Stimmberechtigten bei einer Einbürgerungsabstimmung, im Jahr 2015 landesweit bei 39,4 Prozent. In den Gemeinden Vaduz (50,5 Prozent), Gamprin (54,9 Prozent) und Planken (62,8 Prozent) waren sogar mehr als die Hälfte der liechtensteinischen Einwohner im Falle einer Bürgerabstimmung nicht stimmberechtigt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich, dass im Landtag anlässlich der Postulatsbeantwortung die Forderung aufkam, dass «nicht die Gemeindebürger allein, sondern alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürger [...] über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen entscheiden»⁵⁵ sollten.

Weiter ist eine im Vergleich zu anderen Volksabstimmungen eher tiefe Stimmbeteiligung an Einbürgerungsabstimmungen festzustellen. Dies wiederum lässt auf ein nachlassendes Interesse der stimmberechtigten Bürger schliessen. Die online abrufbaren Daten der Gemeinde Balzers vervollständigen dabei ein Bild, wie es die Verantwortlichen auf Gemeindeebene wiedergeben, nämlich eine durchschnittlich eher tiefe Stimmbeteiligung von ca. 50

50 Siehe Hainmüller und Hangartner 2012, S. 14.

51 Siehe Hainmüller und Hangartner, S. 26–28.

52 Wanger 2012, S. 632.

53 Ebd.

54 Siehe ebd.

55 VU-Landtagsabgeordnete Violanda Lanter-Koller in LTP vom 3. Dezember 2014, S. 2288.

Prozent.⁵⁶ Anders präsentiert sich die Sachlage, wenn die Abstimmung über ein Einbürgerungsgesuch mit einer Volksabstimmung oder mit Wahlen zusammengelegt wird.⁵⁷

Zwei Faktoren spielen eine Rolle: zum einen das eher schwache Interesse, an Einbürgerungsabstimmungen teilzunehmen, zum anderen die Tatsache, dass der Anteil an stimmberechtigten Personen in einer Gemeinde in den vergangenen Jahren abgenommen hat. Wie die vorliegenden Daten zu den Einbürgerungsgesuchen von 2012 bis 2016 zeigen, konnte es vorkommen, dass – wie beispielsweise im Falle von Gamprin – 250 bis 300 Personen der insgesamt ca. 25'000 in Liechtenstein wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen über die Aufnahme einer Person in das Gemeindebürgerrecht und damit auch in das Landesbürgerrecht entscheiden.⁵⁸ Es sind also relativ wenige Personen, die bei ordentlichen Einbürgerungen darüber entscheiden, ob jemand Liechtensteinerin oder Liechtensteiner wird oder nicht.

7. Fazit

Historisch bedingt war die sogenannte Armenfürsorge ein wichtiger Grund, um Personen das Gemeindebürgerrecht vorzuenthalten.⁵⁹ Bis 1967 waren die Heimatgemeinden – zusammen mit dem Land Liechtenstein – für die Unterstützung von Sozialhilfeempfängern verantwortlich. Mit dem neuen Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1967 wurde das geändert;⁶⁰ seither sind die Wohnsitzgemeinden in der Pflicht. Wie Veronika Marxer feststellen konnte, war die Einführung des neuen Sozialhilfegesetzes auch in der Einbürgerungspraxis eine Zäsur im Sinne einer Liberalisierung.⁶¹

Die verschiedenen Aspekte national und international vorgebrachter Kritik am Instrumentarium der Einbürgerungsabstimmungen, die wegweisenden Bundesgerichtsentscheide in der Schweiz und damit zusammenhängende erfolgte rechtliche Anpassungen, die im Verlaufe der Jahrzehnte gesunkene Anzahl an ordentlichen Einbürgerungen, das heute eher geringe Interesse der Stimmberechtigten, aber auch praktische Hintergründe wie die Tatsache, dass die Gemeinden rein finanziell gesehen durch das Sozialhilfegesetz keine Nachteile mehr aus «eigenen» Bürgern haben, werfen ein kritisches Licht auf die immer noch praktizierten Einbürgerungsabstimmungen.

56 Siehe dazu die von den Gemeinden erhaltenen Unterlagen und Auskünfte zu den Einbürgerungsabstimmungen.

57 Siehe dazu <http://www.balzers.li/Gemeinderat/WahlenAbstimmungen/tabid/63/Default.aspx> (17. Februar 2017) oder auch die Auskunft von Uwe Richter, Gemeinde Schaan.

58 Siehe Amt für Statistik 2017, S. 12.

59 Umgekehrt wurden massgeblich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sogenannte Finanzeinbürgerungen vorgenommen, bei denen die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller das Bürgerrecht gegen Bezahlung einer gewissen Summe erlangte und keinerlei Wohnsitzbedingungen an einer Einbürgerung geknüpft waren. Siehe dazu auch Schwalbach 2012; Schwalbach 2016.

60 Siehe BGBl. 1966 Nr. 3, Art. 24 Abs. 1 und Art. 5.

61 Marxer V. 2012, S. 92.

Quellenverzeichnis

Gemeindearchiv Schaan

GAS V004_0049, Abstimmungsunterlagen.

Liechtensteinisches Landesarchiv

LI LA DS 094/1986-007 A+B, BuA der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur erleichterten Einbürgerung von ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter sowie zur Wiederaufnahme von ehemaligen eingebürgerten Liechtensteinerinnen in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht vom 22. April 1986.

LI LA DS 094/1986-091 A+B, Volksabstimmung erleichterte Einbürgerung.

LI LA RG 2000/0710/10, Schreiben der Gemeinde Eschen an die Regierung vom 29. Dezember 1997.

LI LA RG 2000/0710/31, Schreiben der Gemeinde Mauren an Regierungsrat Dr. Heinz Frommelt vom 19. Februar 1998.

LI LA RG 2000/0710/40, Schreiben der Gemeinde Gamprin an die Regierung vom 7. April 1998.

Österreichische Nationalbibliothek

ALEX (Historische Rechts- und Gesetzestexte online): 170. Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, in: Allgemeines Reichs-Gesetz und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1849, S. 203–222.

ALEX (Historische Rechts- und Gesetzestexte online): GBl. 1939/1940, Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 bekanntgemacht wird, in: Gesetzblatt für das Land Österreich, Jahrgang 1939, S. 3235.

Privatarchiv Autorin

Diverse Abstimmungsunterlagen aus verschiedenen Gemeinden.

Landtagsprotokolle (LTP)

LTP vom 25. November 1971, S. 648–655.

LTP vom 28. September 1972, S. 348–364.

LTP vom 12. Juni 1985, S. 516–520.

LTP vom 16. Dezember 1999, S. 2236–2257.

LTP vom 3. Dezember 2014, S. 2284–2297.

Gesetzesblätter

LGBl. 1864 Nr. 3, Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts.

LGBl. 1926 Nr. 4, Einführung- und Übergangsbestimmungen PGR.

LGBl. 1960 Nr. 23, Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts.

LGBl. 1996 Nr. 124, Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts.

Kundmachung vom 3. Juni 1997 der Aufhebung von §5a und Ziff. II (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, LGBl. 1996 Nr. 124, durch die

Entscheidung des Fürstlichen Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 (StGH 1996/36).

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014: Amtliche Sammlung (2016): 2561ff. <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/2561.pdf>

Statistiken

Amt für Statistik (Hg.) (2018): Einbürgerungsstatistik 2017, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2017): Einbürgerungsstatistik 2016, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2016): Einbürgerungsstatistik 2015, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2015): Einbürgerungsstatistik 2014, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2014): Einbürgerungsstatistik 2013, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2013): Einbürgerungsstatistik 2012, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2012): Einbürgerungsstatistik 2011, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2011): Einbürgerungsstatistik 2010, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2010): Einbürgerungsstatistik 2009, Vaduz.

Amt für Statistik (Hg.) (2009): Einbürgerungsstatistik 2008, Vaduz.

Amt für Volkswirtschaft (Hg.) (2008): Einbürgerungsstatistik 2007, Vaduz.

Amt für Volkswirtschaft (Hg.) (2007): Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006, Vaduz.

Internetquellen

Resultate der Gemeindebürgerabstimmungen in Balzers generell:

<http://www.balzers.li/Gemeinderat/WahlenAbstimmungen/tabid/63/Default.aspx>

Resultate der Gemeindebürgerabstimmung in Balzers vom 27. Januar 2008:

http://www.balzers.li/Treffpunkt/Neuigkeiten/NewsDetail/tabid/248/Default.aspx?shmid=654&shact=-582501053&shmiid=mrNT2QMvilo_eql_

Expertenberichte zu bürgerrechtlichen Fragen der einzelnen Länder auf: <http://globalcit.eu/country-profiles/>

Literaturverzeichnis

Achermann, Alberto/Achermann, Christin/D'Amato, Gianni/Kamm, Martina/Von Rütte, Barbara (2013): Country Report Switzerland. EUDO Citizenship Observatory. <http://globalcit.eu/wp-content/plugins/rscas-database-eudo-gcit/?p=file&appl=countryProfiles&f=2013-23-Switzerland.pdf>

Biedermann, Klaus (2012): «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz: Verlag des Historischen Vereins/Zürich: Chronos.

Büchel, Josef (1953): Der Gemeindenutzen im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung des Gemeindebodens, ungedrucktes Manuskript, Triesen 1953.

Bundi, Simon (2016): Gemeindebürger, Niedergelassene und Ausländer. Eine Bündner Abgrenzungsgeschichte 1874–1974, Baden.

Bussjäger, Peter (2014): Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts, Benden.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde): Verabschiedet am 5. Dezember 2012/ Veröffentlicht am 19. Februar 2013, Strasbourg.

Goswinkler, Dieter (2001): Einbürgern und Ausschiessen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Hainmüller, Jens/Hangartner, Dominik (2013): Who Gets a Swiss Passport? A Natural Experiment in Immigrant Discrimination. In: *American Political Science Review* 107, 159–187.
- Hainmüller, Jens/Hangartner, Dominik (2012): Does Direct Democracy Hurt Immigrant Minorities? Evidence from Naturalization Decisions in Switzerland, MIT Political Science Department Research Paper No. 2012-4.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008, Vaduz: Verlag des Historischen Vereins/Zürich: Chronos.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern. Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik (= Beiträge Liechtenstein-Institut 43), Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012): Stärke durch Vielfalt. In: Wilfried Marxer/Marco Russo (Hg.), *Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt*. Innsbruck: Innsbruck University Press.
- Ospelt, Alois (1972): Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 72, S. 5–423.
- Schiess, Patricia (2017): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und Liechtenstein (Vorabdruck). In: Liechtenstein-Institut (Hg.), *Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung* (i.Ersch.).
- Schiess, Patricia (2016): Kommentierungen zu Art. 25 LV (Armenwesen), Art. 29 LV (Staatsbürgerliche und politische Rechte) und Art. 30 LV (Staatsbürgerrecht). In: Liechtenstein-Institut (Hg.): *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*. Online-Kommentar, Bendern 2016, www.verfassung.li.
- Schwalbach, Nicole (2016): Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1920 bis 1955. In: Peter Melichar/Andreas Rudigier/Gerhard Wanner (Hg.), *Wanderungen. Migration in Vorarlberg, Liechtenstein und in der Ostschweiz zwischen 1700 und 2000*. Wien: Böhlau, S. 163–174.
- Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Zürich: Chronos.
- Studer, Brigitte/Arlettaz, Gérald/Argast, Regula (2008): *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Anina Gidkov, Erika Luca und Nicole Schwalbach. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Sochin D’Elia, Martina (2018): Sind Doppelbürger illoyal?, in: *Lie-Zeit* Nr. 63, März 2018.
- Sochin D’Elia, Martina (2017): Doppelte Staatsbürgerschaft – wieso eigentlich nicht?, in: *Liechtensteiner Volksblatt*, 30. Mai 2017.
- Sochin D’Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 45). doi: 10.13091/li-ap-45
- Sochin D’Elia, Martina (2012b): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung. Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber, Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 37). doi: 10.13091/li-ap-37
- Sochin D’Elia, Martina (2012a): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich: Chronos/Vaduz: Verlag des Historischen Vereins.
- Sochin D’Elia, Martina/Brunhart, Andreas (2018): Zukunft Doppelbürgerschaft? Eine Diskussionsgrundlage. *LI Focus* 1/2018. Bendern: Liechtenstein-Institut.

- Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof: U 24. April 1997, StGH 1996/36. In: Liechtensteinische Juristenzeitung 18 (1997), S. 211–218.
- Stern, Joachim/Valchars, Gerd (2013): Country Report Austria. EUDO Citizenship Observatory. <http://globalcit.eu/wp-content/plugins/rscas-database-eudo-gcit/?p=file&app=countryProfiles&f=2013-28-Austria.pdf>
- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit. In: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften 52), S. 621–635. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, abrufbar unter: <http://www.eliechtensteinensia.li/LPS/2012/52/Staatsangehoerigkeit.html>.
- Wanger, Ralph (1997): Das liechtensteinische Bürgerrecht, Dissertation Universität Zürich. Vaduz.